



Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf

Postfachadresse: Postfach 10 10 17 · 40001 Düsseldorf
Hausadresse: Ernst-Schneider-Platz 1 · 40212 Düsseldorf
Telefon 0211 3557-0

„Sonn- und Feiertags-/Ferienfahrverbote in Deutschland“

In vielen Staaten Europas besteht an Sonn- und/oder Feiertagen ein Fahrverbot. In Deutschland sieht die Straßenverkehrsordnung (§ 30 Sonn- und Feiertagsfahrverbot) und die Ferienreiseverordnung Fahrverbote für schwere Nutzfahrzeuge vor.

Sonn- und Feiertagsfahrverbot

Wann gilt es?

- An Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 0.00 bis 22.00 Uhr.
- Feiertage im Sinne des § 30 StVO Absatz 3 und 4 sind:

Datum	Feiertag	Wo gilt das Fahrverbot?
01.01.2011	Neujahr	bundesweit
22.04.2011	Karfreitag	bundesweit
25.04.2011	Ostermontag	bundesweit
01.05.2011	Tag der Arbeit	bundesweit
02.06.2011	Christi Himmelfahrt	bundesweit
13.06.2011	Pfingstmontag	bundesweit
23.06.2011	Fronleichnam	nur in den Bundesländern Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland
03.10.2011	Tag der deutschen Einheit	bundesweit
31.10.2011	Reformationstag *)	nur in den Bundesländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen
01.11.2011	Allerheiligen	nur in den Bundesländern Baden-Württemberg, Bayern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland
25.12.2011	1. Weihnachtstag	bundesweit
26.12.2011	2. Weihnachtstag	bundesweit

*) Die Transitregelung für Berlin galt nur bis 2009 und wurde nicht verlängert.

An den genannten nicht bundeseinheitlichen Feiertagen gilt das Fahrverbot jeweils nur in den genannten Bundesländern. In allen anderen Bundesländern unterliegen sie nicht dem Feiertagsfahrverbot für LKW.

An allen hier nicht genannten Feiertagen (z.B. Heilige Drei Könige am 06. Januar oder Buß- und Bettag am 16. November) gilt auch kein Feiertagsfahrverbot.

Ferienreisefahrverbot

Das Ferienreisefahrverbot ist in Deutschland in der Ferienreiseverordnung geregelt. Hiernach dürfen Lastkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 Tonnen sowie Anhänger hinter Lastkraftwagen vom 01. Juli bis zum 31. August an Samstagen in der Zeit von 7 bis 20 Uhr auf einigen Autobahnen und Bundesstraßen nicht verkehren.

Den Text der Ferienreiseverordnung als pdf-Dokument sowie eine Auflistung der Verbotsstrecken finden Sie auf der Homepage www.gesetze-im-internet.de des Bundesministeriums der Justiz.

Sonn- und Feiertagsfahrverbot und Ferienreisefahrverbot

Welche Fahrzeuge sind betroffen?

- Lastkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t,
- Sattelkraftfahrzeuge (Sattelzugmaschine mit Sattel-Anhänger) mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5t,
- Kombinationen nach Art von Sattelkraftfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t sowie
- Anhänger hinter Lastkraftwagen.
- Personenkraftwagen, die aus steuerlichen Gründen als Lastkraftwagen zugelassen sind, unterliegen bei Mitführen eines Anhängers auch dem Fahrverbot.

Welche Fahrzeuge sind befreit?

- Fahrzeuge von Bundeswehr, Bundesgrenzschutz, Feuerwehr, Katastrophenschutz, Polizei und Zolldienst, soweit dies zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben dringend geboten ist,
- Fahrzeuge des öffentlichen Straßendienstes der Verwaltung,
- Fahrten mit Fahrzeugen, die nach dem Bundesleistungsgesetz herangezogen werden.

Folgende Fahrzeugarten:

- Zugmaschinen, die bestimmungsgemäß ausschließlich dazu dienen, andere Fahrzeuge zu ziehen,
- Sattelzugmaschinen ohne Sattelanhänger,
- Zugmaschinen mit Hilfsladefläche, deren Nutzlast nicht mehr als das 0,4 fache des zulässigen Gesamtgewichts beträgt,
- selbstfahrende Arbeitsmaschinen,
- Kraftfahrzeuge, bei denen die beförderten Gegenstände zum Inventar der Fahrzeuge gehören (z.B. Ausstellungs-, Film-, Rundfunkübertragungsfahrzeuge).

Diese Zusammenstellung der Fahrzeugarten beruht auf vorliegenden Informationen, die von einigen Straßenverkehrsämtern herausgegeben wurden. Im konkreten Einzelfall wird eine Abstimmung mit dem zuständigen Straßenverkehrsamt dringend empfohlen.

Welche Verkehre sind ausgenommen?

- Kombiniertes Güterverkehr Schiene-Straße vom Versender bis zum nächstgelegenen geeigneten Verladebahnhof oder vom nächstgelegenen geeigneten Entladebahnhof bis zum Empfänger, jedoch nur bis zu einer Entfernung von 200 km,
- kombinierten Güterverkehr Hafen-Straße zwischen Belade- oder Entladestelle und einem innerhalb eines Umkreises von höchstens 150 Kilometern gelegenen Hafen (An- oder Abfuhr),
- die Beförderung von
 - frischer Milch und frischen Milcherzeugnissen,
 - frischem Fleisch und frischen Fleischerzeugnissen,
 - frischen Fischen, lebenden Fischen und frischen Fischerzeugnissen,

- leichtverderblichem Obst und Gemüse,
- Leerfahrten, die im Zusammenhang mit diesen Fahrten stehen.

Wegen der vielen Zweifelsfragen aus der täglichen Praxis der Unternehmen und auch der Kontrollbehörden hat das Bundesverkehrsministerium aufgelistet, welche Lebensmittel als frisch oder leichtverderblich im Sinne der StVO anzusehen sind:

1. Frische Milch und Milcherzeugnisse:

Rohmilch, Vorzugsmilch, Vollmilch, teilentrahmte (fettarme) Milch, entrahmte Milch und Werkmilch gelten als frisch, wenn sie gekennzeichnet sind als "Rohmilch", "Vorzugsmilch", "pasteurisiert" oder "hocherhitzt".

Sie gelten als haltbare Produkte, wenn sie gekennzeichnet sind mit "ultrahocherhitzt", "sterilisiert" oder "H" + Milchsorte.

Erzeugnisse aus Sauermilch, Joghurt, Kefir, Buttermilch, Sahne, Milch- oder Molkenmischungen sowie Frischkäse und Frischkäsezubereitungen gelten als frisch, wenn die Kennzeichnungshinweise keine Angabe der Wärmebehandlung enthalten.

Sie gelten als haltbare Produkte, wenn sie gekennzeichnet sind mit "ultrahocherhitzt", "sterilisiert", "wärmebehandelt" oder "H" + Produktbezeichnung.

Milch, Milcherzeugnisse und Milchrückstände zu Futterzwecken bei Erzeugerbetrieben gelten immer als frisch.

2. Frisches Fleisch und frische Fleischerzeugnisse

Als frisch gelten frisches Fleisch (nicht jedoch in tiefgefrorenem Zustand), frische Fleischerzeugnisse (das sind alle ständig kühlbedürftigen Fleischerzeugnisse). Als nicht unter den Begriff "frisch" fallende Fleischerzeugnisse sind folgende nicht kühlungsbedürftige Produkte anzusehen: länger gereifte (schnittfeste) Rohwürste (z.B. Salami), länger gereifte Rohware (z.B. Rohschinken)

3. Frische Fische, lebende Fische und frische Fischerzeugnisse

Als frische Fischerzeugnisse gelten ganze oder bearbeitete Fischerzeugnisse (einschließlich Vakuumverpackung und Verpackung unter Schutzglas), die lediglich gekühlt sind. Bearbeiten sind Tätigkeiten wie Ausnehmen, Köpfen, Zerteilen, Filetieren und Zerkleinern, die die Fischerzeugnisse in ihrer anatomischen Beschaffenheit verändern.

Als frisch gelten weiterhin lebende Muscheln, lebende Fische aus Aquakultur, Krebs- und Weichtiere, sofern sie nicht unter den Begriff "frische Fischerzeugnisse" fallen, da sie bereits an Bord gekocht wurden (beispielsweise Krabben), sonstige Fischerzeugnisse, die in mikrobieller Hinsicht leicht verderblich sind und deren Verkehrsfähigkeit nur bei ständiger Kühlung erhalten werden kann. Dies sind z.B. Feinkostsalate mit Fischerzeugnissen ohne Konservierungsstoffe.

Nicht als frisch gelten: Anchosen, Marinaden, Räucherfischprodukte, pasteurisierte oder sonst haltbar gemachte Erzeugnisse.

4. Leichtverderbliches Obst und Gemüse

Darunter fallen alle Arten von Obst und Gemüse (verpackt und unverpackt) sowie Frühkartoffeln (Kartoffeln, die unmittelbar nach ihrer Ernte in der Zeit vom 1. Januar bis 10. August verladen werden).

Fruchtsäfte, Fruchtkonzentrate, Fruchtpüree, Obstpulpe und Obstmark sind unter der Voraussetzung eines sachgemäßen Transports nicht als leichtverderblich einzustufen und unterliegen daher dem Sonntagsfahrverbot.

Wer erteilt Ausnahmegenehmigungen?

In dringenden Fällen können Ausnahmen (Einzelausnahmen für einen bestimmten Tag oder Dauer-
ausnahmen für einen längeren Zeitraum) erteilt werden. Zuständig ist die Straßenverkehrsbehörde, in
deren Bezirk die Ladung aufgenommen wird oder die Straßenverkehrsbehörde, in deren Bezirk der
Antragsteller seinen Wohnort, seinen Sitz oder eine Zweigniederlassung hat. Die Ausnahmen müssen
getrennt für das „Sonn- und Feiertagsfahrverbot“ und für das „Ferienreisefahrverbot“ beantragt und
begründet werden, da Beurteilung nach unterschiedlichen Kriterien erfolgt.

Folgende Gründe können für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung maßgebend sein:

- Versorgung der Bevölkerung mit leicht verderblichen Lebensmitteln,
- termingerechte Be- und Entladung von Seeschiffen,
- Aufrechterhaltung des Betriebes öffentlicher Versorgungs- oder Verkehrseinrichtungen,
- Versorgung von Märkten oder sonstigen Großveranstaltungen mit Lebens- und Genussmitteln und Getränken,
- Beförderung von Pferden zur Teilnahme an Rennsportveranstaltungen und an Reit- und Fahrtur-
nieren (auch mit Anhänger),
- Beförderung von Schlachtvieh zu den am Wochenbeginn stattfindenden Viehmärkten,
- Beförderung von Brieftauben mit Spezialfahrzeugen zu den Auflassplätzen,

Beförderung von Ausrüstungsgegenständen für zeitgebundene kulturelle Veranstaltungen (z.B. Requi-
siten, Musikinstrumente).

Landeshauptstadt Düsseldorf

Höherweg 101
40233 Düsseldorf

Herr Barann
Tel. 0211 89 93294

Stadtverwaltung Erkrath

Tiefbauamt
Schimmelbuschstr. 11-13
40699 Erkrath

Herr Knut Bergmann
E-Mail: knut.bergmann@erkath.de
Tel. 0211 2407-6611
Fax. 0211 2407-3302

Stadtverwaltung Haan

Ordnungsamt
Kaiserstr. 85
42781 Haan

Frau Tepsic
E-Mail: ordnungsamt@stadt-haan.de
Tel. 02129 991-162

Stadtverwaltung Heiligenhaus

Hauptstraße 157
42579 Heiligenhaus

Herr Jürgen Kaufmann
E-Mail J.Kaufmann@heiligenhaus.de
Tel. 02056 13-304
Fax: 02056 13-395

Stadtverwaltung Hilden

Ordnungsamt
Am Rathaus 1
40721 Hilden

Herr Stefan Döpfer
E-Mail: ordnungsamt@hilden.de
Tel. 02103 72-324
Fax. 02103 72-608

Stadtverwaltung Mettmann

Ordnungsbehörde
Neanderstr. 85
40822 Mettmann

Frau Renate Hoffmann

Stadtverwaltung Monheim

Rathausplatz 2
40789 Monheim am Rhein

Herr Bernd Nattermann
Tel. 02173 951-366
Fax. 02173 951-25366

Stadtverwaltung Ratingen

Minoritenstraße 2-6
40878 Ratingen

Frau Barbara Schlossmacher
Tel. 02102 550-3253
Fax. 02102 550-9320

Stadtverwaltung Velbert

Thomasstr. 1a / Gebäude B
42551 Velbert

Herr Karsten KageTel.02051 26-2311
Fax: 0205126-2148

Stadtverwaltung Langenfeld

Ref. Recht und Ordnung
Konrad-Andenauer-Platz 1
40764 Langenfeld

Frau Yvonne Wirtz
Tel. 02173 794-2321
Fax. 02173 794-92321

Frau Kerrith Messner
Tel. 02173 794-2320
Fax. 02173 794-92320

Hinweis: Dieses Merkblatt soll - als Service Ihrer Kammer - nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Ihr Ansprechpartner bei der IHK Düsseldorf:

Thomas Fitza
Tel. 0211 3557-272, Fax 0211 3557-379
E-Mail: thomas.fitza@duesseldorf.ihk.de

Stand: 12/2010